

Richtlinie der Thüringer Landesmedienanstalt für die Förderung kommerzieller lokaler und regionaler Rundfunkprogramme

(Förderrichtlinie kommerzieller Rundfunk lokal und regional)

in der Fassung vom 29. Oktober 2024

Die Thüringer Landesmedienanstalt (TLM) erlässt nach § 41 Abs. 2 sowie § 50 Abs. 3 des Thüringer Landesmediengesetzes (ThürLMG) vom 15. Juli 2014 (GVBl. Nr. 7/2014), zuletzt geändert am 25. Juni 2022 durch das Erste Gesetz zur Änderung des Thüringer Landesmediengesetzes (GVBl. Nr. 15/2022 S. 284), folgende Richtlinie zur Förderung kommerzieller lokaler und regionaler Rundfunkprogramme:

1. Abschnitt Förderung

§ 1 Grundlagen

(1) Diese Richtlinie gilt für die Förderung kommerzieller lokaler und regionaler Rundfunkprogramme nach § 41 Abs. 2 Nr. 8, 9 und 11 ThürLMG. Die TLM fördert die Veranstaltung kommerzieller lokaler und regionaler Rundfunkprogramme im Rahmen ihrer haushaltsmäßigen Möglichkeiten (§ 50 Abs. 3 ThürLMG).

(2) Die Förderung erfolgt nach dieser Richtlinie, die im Interesse einer vergleichbaren Handhabung Gegenstand, Art, Höhe und Verfahren der Förderung regelt. Anzuwenden ist dabei die Thüringer Landeshaushaltsordnung (LHO), insbesondere die §§ 23 und 44, die dazu ergangenen Verwaltungsvorschriften, die §§ 49 und 49 a des Thüringer Verwaltungsverfahrensgesetzes (ThürVwVfG) sowie die Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur institutionellen Förderung (ANBest-I) und zur Projektförderung (ANBest-P).

(3) Die Förderung steht unter dem allgemeinen Vorbehalt der Verfügbarkeit von entsprechenden Haushaltsmitteln. Dieser Vorbehalt kann dazu führen, dass Fördersätze gekürzt werden müssen oder eine Förderung sogar ganz entfällt.

(4) Ein Anspruch auf Förderung besteht nicht.

§ 2

Zuwendungsempfängerin und Zuwendungsempfänger

Zuwendungsfähig sind von der TLM zugelassene Veranstalterinnen und Veranstalter eines kommerziellen lokalen oder regionalen Rundfunkprogramms, im Rahmen der institutionellen Förderung nach § 4 nur Veranstalterinnen und Veranstalter eines kommerziellen lokalen Rundfunkprogramms.

§ 3

Arten der Förderung

(1) Die TLM fördert die technisch gebotene Infrastruktur (institutionelle Förderung und Projektförderung) sowie konkrete Projekte im Einrichtungsrundfunk und zur Entwicklung des Medienstandorts Thüringen (Projektförderung).

(2) Die Förderung erfolgt durch Zuwendungen. Die Zuwendungen werden als Anteilsfinanzierung der tatsächlich entstandenen Kosten (ohne Umsatzsteuer) gewährt.

§ 4

Institutionelle Förderung

(1) Im Rahmen der institutionellen Förderung sind Einzelmaßnahmen sowie regelmäßig wiederkehrende notwendige Kosten für die Verbreitung des Programms förderfähig, soweit hierdurch eine zumindest wöchentliche Programmauflage realisiert werden soll. Hierzu gehören insbesondere die Kosten für die Programmzuführung und -einspeisung oder den terrestrischen Senderbetrieb.

(2) Wird das Programm über verschiedene Übertragungswege verbreitet, werden vorrangig die Kosten des reichweitenstärksten Verbreitungsweges in dem in der Zulassung bestimmten Verbreitungsgebiet übernommen. Die unmittelbare Satellitenverbreitung wird nicht gefördert.

§ 5

Fördersätze im Rahmen der institutionellen Förderung

Während des Zulassungszeitraums werden die für die Veranstaltung eines kommerziellen lokalen Rundfunkprogramms notwendigen Verbreitungskosten (§ 4 Abs. 1) in Höhe von 75 Prozent gefördert.

§ 6

Projektförderung

(1) Die Projektförderung der TLM ist eine Einzelfallförderung.

(2) Förderfähig sein können insbesondere Projekte, die zum Ziel haben

- die Vernetzung der Veranstalterinnen und Veranstalter,
- die dauerhafte Einsparung bei den Verbreitungskosten,
- die Qualifizierung der Medienschaffenden,
- die Förderung der Digitalisierung oder
- die Erweiterung der Reichweite.

§ 7

Fördersätze im Rahmen der Projektförderung

- (1) Stehen der TLM Mittel Dritter oder eigene Mittel für bestimmte Förderprojekte zur Verfügung, richtet sich die Förderquote nach den Rahmenbedingungen des jeweils ausgelobten Förderprojekts.
- (2) Wird ein Antrag auf Projektförderung unabhängig von einem ausgelobten Förderprojekt nach Absatz 1 gestellt, kann eine Anteilsfinanzierung in Höhe von maximal 75 Prozent der Gesamtkosten bewilligt werden.

2. Abschnitt Verfahren

§ 8

Antragstellung

- (1) Förderanträge sind in Textform zu stellen.
- (2) Ein Antrag auf institutionelle Förderung (§ 3 Alt. 1) kann für die Dauer der Zulassung beantragt werden. Zuwendungen der Höhe nach sind jährlich zu beantragen. Der Erstantrag auf Gewährung von Zuwendungen dem Grunde und der Höhe nach ist mit dem Antrag auf Zulassung zur Veranstaltung eines kommerziellen lokalen Rundfunkprogramms zu stellen. Folgeanträge zur Gewährung von Zuwendungen der Höhe nach sind für das folgende Kalenderjahr bis zum 15. Oktober des laufenden Jahres zu stellen.
- (3) Anträge auf Projektförderung (§ 3 Alt. 2) sind grundsätzlich mindestens zwei Monate vor dem beantragten Projektbeginn zu stellen. Ihnen sind eine Projektbeschreibung einschließlich Zeitplan und ein Finanzierungsplan einschließlich der zu erwartenden Kosten beizufügen.

§ 9

Bewilligung

- (1) Die Zuwendungen werden durch Bescheid der TLM bewilligt. Unter dem Vorbehalt einer Rückforderung und einer endgültigen Entscheidung kann die TLM auf Antrag Abschlagszahlungen auf den zu erwartenden Förderbetrag leisten.
- (2) Bei der institutionellen Förderung erfolgt die Bewilligung von Zuwendungen dem Grunde nach bis zum Ende der Zulassung, der Höhe nach getrennt für jedes Kalenderjahr. In begründeten Fällen sind Zuwendungen auf Antrag auf das nachfolgende Kalenderjahr übertragbar.

§ 10

Nebenbestimmungen

- (1) Die TLM kann der Zuwendungsempfängerin oder dem Zuwendungsempfänger jederzeit Auflagen erteilen, die notwendig sind, um den Förderzweck zu erreichen.
- (2) Vor dem ersten Mittelabruf im Rahmen institutioneller Förderung soll die Zuwendungsempfängerin bzw. der Zuwendungsempfänger einen öffentlich-rechtlichen Vertrag mit der TLM abschließen über die eigentumsrechtliche Zuordnung

der mit Fördermitteln angeschafften Gegenstände (Sicherungsübereignungsvertrag).

§ 11

Auszahlung der Zuwendungen

(1) Die Auszahlung der Zuwendungen im Rahmen der institutionellen Förderung erfolgt, wenn die Rechnungen für die geförderte Maßnahme vorgelegt und als bezahlt bestätigt sind. Sie soll monatsweise erfolgen.

(2) Zuwendungen im Rahmen der Projektförderung werden nur soweit und nicht eher ausgezahlt, als sie voraussichtlich innerhalb von drei Monaten nach Auszahlung für fällige Zahlungen im Rahmen des Förderzwecks verwendet werden.

(3) Die unvollständige oder erheblich verspätete Verwendungsnachweisführung hemmt die Auszahlung bewilligter künftiger Zuwendungen.

§ 12

Verwendung der Zuwendungen, Verwendungsnachweis

(1) Ansprüche aus dem Bescheid dürfen von der Zuwendungsempfängerin oder vom Zuwendungsempfänger weder abgetreten noch verpfändet werden.

(2) Die bewilligten Mittel sind sparsam, wirtschaftlich und ausschließlich für die im Zuwendungsbescheid benannten Zwecke zu verwenden.

(3) Nicht benötigte Mittel sind von der Zuwendungsempfängerin oder vom Zuwendungsempfänger nach Maßgabe des Zuwendungsbescheides unverzüglich an die TLM zu erstatten.

(4) Die Zuwendungsempfängerin oder der Zuwendungsempfänger hat im Rahmen der Projektförderung nach Maßgabe des Zuwendungsbescheides gegenüber der TLM einen Verwendungsnachweis zu führen. Der Verwendungsnachweis setzt sich aus einem Sachbericht und einem zahlenmäßigen Nachweis zusammen. Der Verwendungsnachweis ist spätestens drei Monate nach Projektende vorzulegen. Die TLM kann darüber hinaus Zwischennachweise fordern und für deren Erbringung Fristen setzen.

(5) Die TLM informiert die Zuwendungsempfängerin oder den Zuwendungsempfänger über das Ergebnis der Prüfung.

§ 13

Prüfungsbefugnis der TLM

(1) Die TLM ist berechtigt, Bücher, Belege und sonstige Geschäftsunterlagen von der Zuwendungsempfängerin oder vom Zuwendungsempfänger anzufordern sowie die Verwendung der Zuwendungen durch örtliche Erhebungen zu prüfen oder durch Beauftragte prüfen zu lassen.

(2) Die Zuwendungsempfängerin oder der Zuwendungsempfänger hat die erforderlichen Unterlagen bereitzuhalten und die notwendigen Auskünfte zu erteilen. Bei Verweigerung der Einsicht und der Auskünfte ist jede weitere Förderung ausgeschlossen.

§ 14

Rücknahme und Widerruf

(1) Der Zuwendungsbescheid kann ganz oder teilweise widerrufen werden, wenn offensichtlich ist, dass die Förderzwecke nicht verwirklicht werden können.

(2) Zuwendungen sind zu erstatten, wenn ein Zuwendungsbescheid nach Verwaltungsverfahrenrecht, nach Haushaltsrecht oder anderen Rechtsvorschriften unwirksam oder mit Wirkung für die Vergangenheit zurückgenommen oder widerrufen wird. Eine Erstattungspflicht tritt insbesondere auch dann ein, wenn eine auflösende Bedingung eingetreten ist, wenn die Zuwendungen durch unrichtige oder unvollständige Angaben erwirkt worden sind oder wenn die Zuwendungen nicht oder nicht mehr für den vorgesehenen Zweck verwendet werden.

(3) Ein Widerruf mit Wirkung für die Vergangenheit kann auch in Betracht kommen, soweit die Zuwendungsempfängerin oder der Zuwendungsempfänger die Zuwendungen nicht fristgerecht nach Auszahlung für fällige Zahlungen verwendet oder Auflagen nicht oder nicht innerhalb einer gesetzten Frist erfüllt, insbesondere den vorgeschriebenen Verwendungsnachweis (§ 12 Abs. 4) nicht rechtzeitig vorlegt, Mitwirkungspflichten nicht rechtzeitig nachkommt oder der TLM das Prüfungsrecht verweigert.

3. Abschnitt Schlussbestimmungen

§ 15

Inkrafttreten

Die Richtlinie tritt am 01. Januar 2025 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Richtlinie zur Förderung der terrestrischen und kabelgebundenen Verbreitung lokaler Fernsehprogramme (Förderrichtlinie Lokalfernsehen) in der Fassung vom 09. November 2004, zuletzt geändert am 08. Mai 2018, außer Kraft.

Erfurt, 29. Oktober 2024

Thüringer Landesmedienanstalt